

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Gemeindehaus OT Langen Jarchow

<i>Organisationseinheit:</i> Amt für Zentrale Dienste <i>Bearbeitung:</i> Evelin Schmitz	<i>Datum</i> 03.04.2023 <i>Verantwortlich:</i>
---------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------

<i>Beratungsfolge</i> Gemeindevertretung Kloster Tempzin (Entscheidung)	<i>Geplante Sitzungstermine</i> 13.04.2023	<i>Ö / N</i> Ö
-------------------------------------------------------------------------------	-----------------------------------------------	-------------------

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Kloster Tempzin beschließt die vorliegende Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Gemeindehaus OT Langen Jarchow.

Sachverhalt

Die Gebühren für die Tagespauschale sollen von derzeit 100,00 € auf 120,00 € und die Tagespauschale Privatpersonen aus der Gemeinde sollen von 50,00 € auf 80,00 € erhöht werden. Auf Grund des Zusammenschlusses der Sparkasse Parchim-Lübz mit der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin wurde die Bankverbindung dementsprechend aktualisiert.

Finanzielle Auswirkungen

Ja	
Nein	

ÜPL	
APL	

Betrag in €:	
Produktsachkonto:	
Haushaltsjahr:	
Deckungsvorschlag:	

Anlage/n
Keine

Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Gemeindehaus OT Langen Jarchow

§ 1 Geltungsbereich, Nutzungszweck, Benutzerbuch

- (1) Die Nutzungs- und Gebührenordnung regelt:
Die Benutzung des Gemeindehauses, einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen.
- (2) Das Gemeindehaus einschließlich Teeküche und Sanitäranlagen darf genutzt werden:
 - a) als Sitzungsraum, für Sprechstunden und öffentliche Veranstaltungen,
 - b) für kulturelle, gewerbliche, gemeinnützige Veranstaltungen und Familienfeiern.
- (3) Änderungen am bestehenden Zustand der Räume dürfen nur mit Zustimmung der Gemeinde Kloster Tempzin bzw. von einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten vorgenommen werden und sind nach Beendigung der Veranstaltung durch den Nutzer zu beseitigen.
- (4) Eigene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer nur mit vorheriger Genehmigung der Gemeinde verwenden bzw. in den Räumen des Gemeindehauses lagern. Vorhandene Einrichtungsgegenstände darf der Nutzer ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde nicht aus den Räumen entfernen.

§ 2 Vergabe und Nutzung

- (1) Die Räumlichkeiten des Gemeindehauses werden vorrangig an ortsansässige, demokratische Parteien, Vereine, Verbände, Gesellschaften, Einrichtungen und Privatpersonen für Veranstaltungen und Familienfeiern vergeben.
- (2) Die Vergabe erfolgt auf schriftlichen oder mündlichen Antrag des Nutzers. Die Antragstellung hat beim Bürgermeister zu erfolgen. Der Bürgermeister bzw. eine von ihm beauftragte Person entscheidet über die Vermietung. Der Bürgermeister bzw. der/die Bevollmächtigte ist ermächtigt, einen entsprechenden Nutzungsvertrag abzuschließen.
- (3) Die Nutzung der Räume ist nur bei Anwesenheit eines Antragstellers gestattet. Dieser ist namentlich zu benennen und muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Der Nutzungsvertrag kann durch die Gemeinde, insbesondere aus folgenden wichtigen Gründen, jederzeit, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufgehoben werden wenn:
 - a) eine gemeindeeigene Nutzung zur Absicherung gemeindlicher Aufgaben vorliegt,
 - b) die Räume für eine wichtige förderungswürdige bzw. für eine vom Bürgermeister bestätigte Nutzung dringend benötigt werden,
 - c) eine andere als im Antrag und vom Vertrag angegebene Nutzung erfolgt,
 - d) Verstöße gegen die Ordnung und den Inhalt des Nutzungsvertrages vorliegen,
 - e) Gebühren nicht beglichen sind.
- (4) Der Nutzer hat sich über den Inhalt der Satzung selbst zu informieren. Dieses ist durch Unterschrift des Nutzers vor der Nutzung zu bestätigen.

§ 3 Gebühren, Gebührensschuldner und Fälligkeit

- (1) Für die Benutzung des Gemeindehauses werden durch die Gemeinde nachfolgend aufgeführte Nutzungsgebühren erhoben.
- (2) Gebührensschuldner ist der Nutzer (Unterzeichner Nutzungsvertrag) der Räumlichkeiten des Gemeindehauses.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gebührensschuldner.

- (4) Vereine mit Sitz in der Gemeinde Kloster Tempzin, sowie ortsansässige Rentnergruppen, Kinder- und Jugendgruppen werden die Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- (5) Betriebe, Verbände, sowie andere Nutzer und auswärtige Vereine werden für die Benutzung der Räumlichkeiten des Gemeindeshauses Benutzungsgebühren auferlegt.
Gebühr: Tagespauschale in Höhe von 120,00 €
Gebühr: Tagespauschale Privatpersonen aus der Gemeinde in Höhe von 80,00 €
Kautionshöhe von 50,00 €.
- (6) Für Veranstaltungen mit gewerblichem Charakter oder Veranstaltungen, die auf Zugewinn ausgerichtet sind, wird eine zusätzliche Gebühr in Höhe von 50,00 € erhoben.
- (7) Die Gebühr ist im Regelfall spätestens 5 Tage vor Nutzungsbeginn bei der Stadtkasse der Stadt Sternberg zu entrichten, bzw. auf das Konto des Amtes Sternberger Seenlandschaft IBAN DE17 1405 2000 1400 0010 52 bei der Sparkasse Mecklenburg-Schwerin, unter Angabe des folgenden Verwendungszweckes: Nutzung Gemeindehaus Langen Jarchow, Tag der Nutzung, Name des Nutzers, zu überweisen.
- (8) Mit der Gebühr sind die üblichen Kosten für die Abnutzung, Heizung und Beleuchtung der benutzten Räume sowie der dazugehörigen sanitären Einrichtungen und Teeküche abgegolten.

§ 4 Betrieb/Sicherheitsvorschriften

- (1) Die Gebäudeaußentüren sind nach dem Betreten und nach dem Verlassen des Gebäudes zu schließen.
- (2) Der Nutzer hat sich über Zugangswege und Notausgänge kundig zu machen.
- (3) Das Hantieren mit offenem Feuer und das Rauchen (Rauchverbot in öffentlichen Gebäuden) sind im Gemeindehaus untersagt.
- (4) Das Mitbringen von Hunden und anderen Tieren ist nicht gestattet.
- (5) Eine Überbelegung der Räume über die vorhandenen Sitzmöglichkeiten ist nicht zulässig.
- (6) Der jeweilige Verantwortliche verlässt als Letzter die Räume, nachdem er sich davon überzeugt hat, dass sich alle Räume wieder in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand befinden. Die Beleuchtung ist auszuschalten.
Die Heizung ist auf Stufe I zurückzustellen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich dem Bürgermeister bzw. einem mit der Ausübung des Hausrechtes Beauftragten mitzuteilen.
- (7) Die Reinigung der benutzten Räume (einschließlich Sanitäranlagen), des Inventars und gegebenenfalls auch der Außenanlagen obliegt dem Nutzer.
- (8) Werden die überlassenen Räumlichkeiten über das übliche Maß hinaus verschmutzt, trägt der Nutzer die für die Reinigung der verschmutzten Flächen entstehenden Kosten.

§ 5 Aufsicht und Hausrecht

- (1) Der Bürgermeister bzw. der/die von der Gemeinde Beauftragte üben grundsätzlich das Hausrecht aus.

- (2) In Abwesenheit der im Abs. 1 aufgeführten Personen hat der im Vertrag benannte Verantwortliche Mieter/Nutzungsberechtigte (während der Miet- bzw. Nutzungsdauer) für die Einhaltung der Nutzungsordnung zu sorgen.
- (3) Der in den Abs. 1 und 2 genannte Personenkreis ist verpflichtet, alle Handlungen, die die Benutzung des Gemeindehauses stören, abzustellen. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Ordnung beziehen, sind Folge zu leisten. Sie können Personen, die sich den Anordnungen nicht fügen, den weiteren Aufenthalt in den Räumen mit sofortiger Wirkung untersagen.
- (4) Bei wiederholten und/oder groben Verstößen behält sich die Gemeinde Kloster Tempzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung wegen Hausfriedensbruch gemäß § 123ff Strafgesetzbuch vor.

§ 6 Haftung und Schadenersatz

- (1) Die Gemeinde Kloster Tempzin überlässt dem Nutzer die Räume einschließlich Teeküche und Sanitäreinrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand. Die Benutzung geschieht auf eigene Gefahr des Nutzers. Der Nutzer ist verpflichtet, die Räume und Einrichtungen vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den gewollten Zweck zu prüfen. Er muss sicherstellen, dass schadhafte Einrichtungen und Räume nicht benutzt werden.
- (2) Der Nutzer haftet der Gemeinde für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und der Zugänge zu den Räumen durch den Nutzer, seine Beschäftigten, Mitglieder, Besucher oder Dritte entstehen.
- (3) Der Nutzer stellt die Gemeinde Kloster Tempzin von allen Schadenersatzansprüchen frei, die ihm, seinen Besuchern, Beschäftigten, Mitgliedern oder Dritten entstehen.
- (4) Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Gemeinde Kloster Tempzin als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden nach § 836 BGB unberührt.
- (5) Für eingebrachte Gegenstände des Nutzers, seiner Mitarbeiter und Beauftragten sowie der Besucher der Veranstaltung übernimmt die Gemeinde Kloster Tempzin keine Haftung.
- (6) Von der Gemeinde Kloster Tempzin kann vor der Erteilung der Benutzungsgenehmigung ein Nachweis dafür gefordert werden, dass eine ausreichende Haftpflichtversicherung besteht, durch welche etwaige, im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räumlichkeiten stehende Schadenersatzansprüche, abgedeckt werden können.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Bestimmung dieser Nutzungs- und Gebührenordnung handelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 € geahndet werden.

- (3) Bei wiederholten und groben Verstößen behält sich die Gemeinde Kloster Tempzin den Ausschluss von der Benutzung bzw. die strafrechtliche Verfolgung vor.

§ 8 Inkrafttreten

Die Nutzungs- und Gebührenordnung der Gemeinde Kloster Tempzin für das Gemeindehaus OT Langen Jarchow tritt am _____ in Kraft.

Kloster Tempzin, d.

S. Dörge
Bürgermeister